

## HANDICAP UND RECHT

11 / 2018 (16.10.2018)

### **Nachteilsausgleich für eine gehörlose Person bei der Wirteprüfung**

---

**Bei einer Prüfung benötigt eine gehörlose Person die Unterstützung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in Gebärdensprache sowie zusätzliche Prüfungszeit. Gebärdensprache ist nicht mit einer Fremdsprache gleichzusetzen und bedarf eines besonderen Schutzes. Gehörlosigkeit stellt kein Hindernis für die Ausbildung als Gastwirt dar – im Gegensatz zu einer Sehbehinderung bei der Ausbildung zum Piloten.**

Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap wurde vom Schweizerischen Gehörlosenbund im Fall einer gehörlosen Person, die sich für die kantonale Prüfung zur Erlangung eines Gastwirtdiploms angemeldet hatte, kontaktiert. Im Hinblick auf die Prüfung hatte diese Person einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt: Einerseits verlangte sie, dass ein/e Dolmetscher/in für Gebärdensprache beigezogen wird, andererseits zusätzliche Prüfungszeit.

Die Prüfungskommission lehnte die Anfrage ab und liess einzig den Antrag auf eine Übersetzung der mündlichen Anleitungen in Gebärdensprache gelten. Sie akzeptierte das Beisein des Dolmetschers während der Prüfung. Dies jedoch ausschliesslich zum Zweck, dass der Kandidat seine allfälligen Fragen an die Überwachungspersonen richten kann und von diesen die Informationen zur verbleibenden Prüfungszeit erhalten konnte.

Die Prüfungskommission begründete ihren Entscheid damit, dass die Kenntnis der

französischen Sprache notwendig sei und bezog sich dabei analog auf die Tatsache, dass sie Anträge auf die Beiziehung eines Übersetzers oder einer Übersetzerin in Fremdsprachen systematisch ablehne.

Der Kandidat beschloss daraufhin, via Inclusion Handicap Beschwerde gegen diesen diskriminierenden Entscheid einzureichen und obsiegte dahingehend, dass die Prüfungskommission ihren ursprünglichen Entscheid neu prüfte.

Somit konnte der Beschwerdeführer durch eine/n Dolmetscher/in in Gebärdensprache unterstützt werden, wobei diese/r befugt war, die gesamte schriftliche Prüfung sowie die mündlichen Anleitungen und Informationen zu übersetzen. Des Weiteren verfügte der Kandidat über eine zusätzliche Stunde pro Prüfungsthema.

#### **Analyse aus rechtlicher Sicht**

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), die in der Schweiz im Mai 2014

in Kraft gesetzt worden war, fordert von den Vertragsstaaten, dass diese ein integratives Bildungssystem gewährleisten (Art. 24 Abs. 1). Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden (Art. 24 Abs. 2 Bst. c). Und schliesslich verbietet Art. 24 Abs. 5 UN-BRK jegliche Diskriminierung im Bereich der beruflichen Ausbildung. Dieses Diskriminierungsverbot stellt einen direkt durchsetzbaren Anspruch dar .

Das Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung wird ebenfalls durch Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung garantiert. Verboten sind ebenso direkte wie indirekte Diskriminierungen, d.h. Massnahmen, die für Menschen mit Behinderung *prima vista* keine Benachteiligung mit sich zu ziehen scheinen, die sie aber in Wirklichkeit besonders schwerwiegend benachteiligen, ohne dass dies durch objektive Gründe gerechtfertigt wäre.

Indem die Prüfungskommission auf alle Kandidaten trotz deren Behinderung die gleichen Prüfungsbedingungen anwendete, hat sie eine sowohl durch die Bundesverfassung als auch durch die UN-Behinderertenrechtskonvention verbotene indirekte Diskriminierung begangen.

Für den von der Prüfungskommission getätigten Vergleich zwischen Gebärdensprache und Fremdsprache gibt es keinen Anlass. Denn gehörlose Menschen haben nicht die gleichen Chancen wie Hörende, die gesprochene und schriftliche französische Sprache zu beherrschen, dies gerade aufgrund der Tatsache, dass Gehörlosigkeit das Hören und Artikulieren der gesprochenen Sprache sehr schwierig macht. Dazu

kommt, dass Gebärdensprache ausschliesslich auf Gestik und Ideogrammen basiert, was sie sehr klar von den anderen gesprochenen Sprachen unterscheidet. Gerade aus diesem Grund beinhalten die UNO-BRK und gewisse kantonale Verfassungen (Genf und Zürich) eine offizielle Anerkennung der Gebärdensprache.

Das Berner Obergericht hat dazu übrigens folgendes klargestellt: «Die Gebärdensprache ist eine Kommunikationstechnik und stellt für Hörbehinderte ein Hilfsmittel zur Überwindung ihrer Behinderung dar, weshalb sie nicht mit einer (Fremd)Sprache gleichgesetzt werden kann.» (Urteil der Zivilabteilung des Berner Obergerichts, ZK 13 551, publiziert im Februar 2014).

Schliesslich wirkt sich die Notwendigkeit, im spezifischen Kontext einer schriftlichen Berufsprüfung von einer Fachperson in Gebärdensprache unterstützt zu werden oder mehr Zeit zur Verfügung zu haben (aus Gründen der beschränkten Zeit, des auf dem Spiel stehenden Zweckes und des Stressfaktors), keineswegs hindernd auf die grundlegenden Fähigkeiten des Kandidaten aus, den Wirteberuf auszuüben. In einem solchen Beruf hat die gehörlose Person übrigens auch die Möglichkeit, falls notwendig, beispielsweise bei einer Kontrolle durch die Gewerbepolizei oder als Verständnishilfe eines komplexen Schreibens, eine/n Dolmetscher/in beizuziehen. Im Gegensatz zum oft erwähnten und von der Lehre anerkannten Beispiel eines Kandidaten, der wegen einer Sehbehinderung von der Ausbildung als Flugzeugpilot ausgeschlossen wurde, stellt eine auch schwere Gehörlosigkeit keine Hinderung an der Ausübung des Gastwirtberufes dar.

---

### Impressum

Autor/in: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)